

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
der Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 18/10 BH

L 3 R 139/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 (3) RJ 51/99 (SG Düsseldorf)

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der erneute Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 28. Juli 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.7.2008 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit gemäß §§ 44, 43 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (aF) verneint. Mit Beschluss vom 16.2.2009 - B 5 R 530/08 B - hat der erkennende Senat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil mangels formgerechter Einlegung als unzulässig verworfen und ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt, da die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verspätet beim BSG eingegangen sei. Mit Schreiben vom 5.7.2010 hat die Klägerin erneut einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in dem og Urteil gestellt.
- 2 Der erneute Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist ebenfalls abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 4 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 5 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit nach §§ 44, 43 SGB VI aF besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl hierzu Niesel in Kasseler Kommentar - Ablegeordner - Kommentierung zu §§ 43, 44 SGB VI aF*).



- 6 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf eine Verletzung der dem Gericht gemäß § 103 SGG obliegenden Sachaufklärungspflicht gestützt werden könnte. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein prozessordnungsgemäßer, bis zuletzt in der Berufungsinstanz aufrechterhaltener Beweisantrag lässt sich den Gerichtsakten nicht entnehmen.
- 8 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN). In der mündlichen Verhandlung vom 28.7.2008 sind jedoch keine Beweisanträge gestellt worden. Vielmehr ist in der mündlichen Verhandlung, von der die Prozessbevollmächtigte der Klägerin rechtzeitig mit gerichtlichem Schreiben vom 6.6.2008 unterrichtet worden ist, für die Klägerin niemand erschienen.
- 9 Das LSG durfte auch trotz Abwesenheit der Klägerin im Termin vom 28.7.2008 entscheiden, da die Prozessbevollmächtigte der Klägerin auf diese Möglichkeit in der Terminsmitteilung hingewiesen worden ist (s S 9 Abs 1 des angefochtenen Urteils).
- 10 Die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und damit die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die die Klägerin möglicherweise angreifen möchte,



lässt sich nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)